

Schriftliche Zusammenfassung meiner Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 30. Mai 2005 zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrZErgG) – Drucksache 15/2333 –.

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Honorierung von Aufklärungs- und Präventionshilfe des Beschuldigten durch die Gewährung eines Strafrabatts („Modell Kronzeuge“) kann ein sinnvolles Instrument der Verbrechensbekämpfung sein.
2. Durchgreifende rechtliche Bedenken grundsätzlicher Art gegen das „Modell Kronzeuge“ bestehen nicht. In einer gesetzlichen Regelung muss allerdings der Ausnahmecharakter der Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe deutlich werden. Anwendungsbereich und Anwendungsvoraussetzungen müssen entsprechend ausgestaltet sein.
3. Die im geltenden Straf- und Strafverfahrensrecht vorgesehenen Möglichkeiten zur Honorierung von Aufklärungs- und Präventionshilfe haben nur zum Teil praktische Bedeutung erlangt. Es lässt sich allerdings feststellen, dass in bestimmten Kriminalitätsbereichen, etwa der Wirtschaftskriminalität, die Kooperation des Beschuldigten mit den Ermittlungsbehörden gängiger Gegenstand von Prozessabsprachen ist. Dabei bewegen sich die Beteiligten häufig in einer „rechtlichen Grauzone“, in der die Gewährung eines Strafrabatts *praeter legem* erfolgt.
4. Ziel eines Tätigwerdens des Gesetzgebers muss es sein, dieser Praxis eine rechtsstaatlich einwandfreie, gesetzliche Grundlage zu geben. Auf diese Weise ließe sich zugleich sicherstellen, dass die strikten Rahmenvorgaben des Verfassungsrechts und des Strafrechts beachtet werden.
5. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schaffung weiterer, sog. bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen wird diesem Ziel nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Regelungen begegnen darüber hinaus verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Bedenken.
6. Gegenüber dem im Gesetzentwurf umgesetzten Regelungsmodell vorzugswürdig erscheint es, die gegenwärtige Praxis der Gewährung von Strafrabatt bei kooperativem Verhalten des Beschuldigten durch die Schaffung einer Strafzumessungsregel im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs auf eine allgemeine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Meine Stellungnahme beruht auf den folgenden Erwägungen:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das „straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität weiter zu verbessern“. Dieses Ziel soll durch die Schaffung neuer sog. bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen und die Einführung einer flankierenden prozessualen Regelung erreicht werden.

Der Gesetzentwurf greift Regelungen auf, die bereits **früher Gegenstand von Gesetzesinitiativen** waren, namentlich im Entwurf der CDU-Fraktion eines *Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus* (Drucksache 14/6834), im Entwurf des Bundesrates eines *Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht* (Drucksache 14/5938) sowie im Entwurf der CDU-Fraktion eines *Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches ... sowie zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten* (Drucksache 14/1107).

1. Handlungsrahmen und Handlungsbedarf

Die Verhinderung, Aufklärung und Ahndung schwerer Straftaten ist eine wesentliche Aufgabe eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Unter Umständen können die konspirative Vorgehensweise und die erfolgreiche Abschottung der Tatbeteiligten oder das Fehlen unbeteiligter Zeugen dazu führen, dass diese Aufgabe nur erfüllt werden kann, wenn Tatbeteiligte zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsorganen gewonnen werden. Als wirksamer **Anreiz zur Kooperation** kann die Gewährung eines Strafrabatts dienen („Modell Kronzeuge“).¹

Letztlich durchschlagende **rechtliche Bedenken** grundsätzlicher Art bestehen gegen die Belohnung von Aufdeckungs- und Präventionshilfe durch den (partiellen) Verzicht auf Strafe nicht. Das „Modell Kronzeuge“ lässt sich mit dem deutschen Verfassungsrecht ebenso wie mit den Grundsätzen des deutschen Strafrechts und der Struktur des (reformiert) inquisitorischen Strafverfahrens vereinbaren.² Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein auf andere Weise nicht behebbares Aufklärungsdefizit und ein erheblicher Kriminalitätsdruck, der die Nichtverfolgung und Nichtbestrafung des delinquenten Verhaltens schlechthin unerträglich macht, zusammentreffen und die gesetzliche Konkretisierung des „Modells Kronzeuge“ die verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben beachtet.

Nach **geltendem Recht** kann die Aufklärungs- und Präventionshilfe des Beschuldigten bei der Bemessung seiner Strafe berücksichtigt werden.³ Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität (§ 31 BtMG), der Geldwäsche (§ 261 Abs. 10 StGB) und des Staatsschutzstrafrechts (§§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5, 98 Abs. 2 StGB) erlauben Sonderregelungen die Milderung der Strafe des Kronzeugen bis hin zur Straffreiheit. Darüber hinaus ist eine Berücksichtigung kooperativen Täterverhaltens bei der Strafzumessung durch die Annahme eines minder schweren Falles oder die Strafmilderung innerhalb des Schuldrahmens (§ 46 Abs. 2 StGB) sowie im Rahmen des Opportunitätsprinzips (§§ 153 ff. StPO) möglich.

Der **„Nutzen“** der Möglichkeiten des geltenden Rechts, Ermittlungshilfe des Beschuldigten durch die Gewährung eines Strafrabatts zu belohnen, wird zwar vielfach behauptet, ist **empirisch** aber bislang **nicht belegt**. Tragfähiges Datenmaterial zu der Frage, ob die Bestimmungen

in der praktischen Anwendung tatsächlich die erhoffte Erhöhung der Aufklärungs- und Präventionsquote bewirken, liegt nicht vor. (Nur) einen Anhaltspunkt für den rechtstatsächlichen Nutzen der Kronzeugenregelungen bildet die Häufigkeit ihrer Anwendung. Hier zeigt sich ein uneinheitliches Bild: Der „inflationären“⁴ Anwendung von § 31 Nr. 1 BtMG als Strafmildernorm steht die nahezu völlige Bedeutungslosigkeit der übrigen (sog. kleinen) Kronzeugenregelungen und – bis zum Auslaufen des Kronzeugengesetzes auch – der sog. großen Kronzeugenregelung gegenüber. Erkenntnisse darüber, wie häufig die Gerichte die Ermittlungshilfe des Beschuldigten strafmildernd im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung nach § 46 StGB berücksichtigen oder wie diese sich im Rahmen des Opportunitätsprinzips auswirkt, fehlen. Es wird allerdings berichtet, Aufklärungshilfe sei – jedenfalls in bestimmten Kriminalitätsbereichen, die strukturell „kronzeugenträchtig“ sind – inzwischen gängiger Gegenstand von Prozessabsprachen.⁵ Dabei bewegt sich die Praxis vielfach in einer rechtlichen „Grauzone“, in der die Kooperation *praeter legem* strafmildernd berücksichtigt wird, namentlich durch „analoge Anwendung“ der bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen.⁶

Eine **Bedürfnis für ein Einschreiten des Gesetzgebers** besteht daher m.E. in erster Linie deswegen, weil sich in der Praxis Wege gefunden haben, die in rechtsstaatlich zweifelhafter Weise auf die Belohnung des Kronzeugen abzielen. Ziel einer gesetzlichen Regelung muss sein, der bestehenden Praxis eine rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage zu geben. Nur auf diese Weise lassen sich zudem die strengen Anforderungen an das „Modell Kronzeuge“ umsetzen, die sich aus dem Verfassungsrecht und strafrechtlichen Grundsätzen ergeben. Eine gesetzliche Regelung könnte damit im Ergebnis einen Zugewinn an Rechtssicherheit, an Verfahrensfairness und zugleich an Effizienz bewirken.

2. Bewertung der Entwurfsregelungen im Einzelnen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung besteht aus **drei Elementen**: Die Kernregelung des im Jahre 1999 ausgelaufenen Kronzeugengesetzes soll, soweit sie terroristische Straftaten betraf, wieder eingeführt werden. Die bisher für Drogendelikte und Geldwäsche geltenden Kronzeugenregelungen sollen auf weitere Deliktsbereiche ausgeweitet werden, insbesondere solche, die vom Gesetzgeber der sog. Organisierten Kriminalität zugerechnet werden. Schließlich sollen die materiellrechtlichen Vorschriften durch eine verfahrensrechtliche Regelung flankiert werden, die einen Missbrauch der Kronzeugenregelungen verhindern soll.

a) Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Kronzeugenregelungen ist in **doppelter Hinsicht beschränkt**: Zum einen sollen nur Beiträge zur Aufdeckung bzw. Verhinderung bestimmter Straftaten belohnt werden. Zum anderen können sich den Strafrabatt nur Personen „verdienen“, die selbst einer einschlägigen Straftat beschuldigt sind. Der Anwendungsbereich der vorgesehenen Kronzeugenregelungen ist damit gleichzeitig **zu weit** und **zu eng**: **zu weit**, weil die Regelungen es erlauben, die Unterstützung bei der Aufklärung von Straftaten auch im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität zu honorieren; **zu eng**, weil kein Grund dafür erkennbar ist, den Strafrabatt Tätern vorzuenthalten, die zwar über Informati-

onen zur Aufklärungen einschlägiger Straftaten verfügen, aber nicht selbst einer solchen Straftat beschuldigt werden.

Nach dem Gesetzentwurf soll honorierfähig die Unterstützung bei der Aufklärung und Verhinderung von (allen) Straftaten sein, die dem „Kernbereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zuzurechnen sind“; es handelt sich u.a. um terroristische Straftaten, Korruptionsdelikte, Steuerdelikte, strafbare Verstöße gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz, Bandendiebstahl, sowie Erpressung, Hehlerei, Betrug und Urkundenfälschung, soweit diese gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden. Die Auswahl orientiert sich am Anwendungsbereich des § 73d StGB; zusätzlich wird die bereits bestehende Kronzeugenregelung (§§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5 StGB) für terroristische Straftaten (§§ 129a, b StGB, einschließlich „Zusammenhangstaten“) erweitert. Als Folge der Orientierung an § 73d StGB sind durchaus „kronzeugenträchtige“ Deliktsbereiche vom Anwendungsbereich der Kronzeugenregelungen ausgeschlossen; dies gilt etwa für die **Umweltkriminalität** und bestimmte Bereiche der Wirtschaftskriminalität (u.a. **Insolvenzstraftaten**). Zugleich wird der Anwendungsbereich der Kronzeugenregelungen weit in den Bereich der **Alltagskriminalität** hinein erstreckt. Im Ergebnis wird der Verzicht auf Strafe für die Hilfe auch bei der Aufklärung und Verhinderung von Straftaten ermöglicht, die weder hinsichtlich ihrer Schwere – überwiegend handelt es sich um Vergehen - noch hinsichtlich der Art und Gefährlichkeit der Begehungsweise innerhalb des engen Bereichs liegen, in dem der Verzicht auf schuldangemessene Bestrafung ausnahmsweise zulässig ist. Dies wird etwa deutlich mit Blick auf gewerbsmäßig begangene Betrugs- oder Urkundsdelikte, für die eine gesetzliche Mindeststrafe von sechs Monaten vorgesehen ist. Dieses Ergebnis ist nicht nur kriminalpolitisch fragwürdig, sondern auch mit einem rechtsstaatlichen Strafrecht nicht zu vereinbaren. Der Verzicht auf schuldangemessene Bestrafung, um damit einen Anreiz zur Aufklärung von Straftaten aus dem Bereich leichter und mittlerer Kriminalität zu schaffen, widerspricht dem auch und gerade im Strafrecht beachtlichen Untermaßverbot.⁷

Die vorgesehenen Kronzeugenregelungen beschränken nicht nur den Bereich der Straftaten, bei denen eine schuldunterschreitende Bestrafung ausnahmsweise vertretbar sein soll, sondern – dies ist eine unvermeidliche Folge des gewählten Regelungsmodells - auch den Kreis der als Kronzeuge in Frage kommenden Straftäter. Der echte „externe“ **Kronzeuge**, also der Beschuldigte, dem eine nicht einschlägige Straftat, beispielsweise ein einfacher Diebstahl oder ein Umweltdelikt, vorgeworfen wird, erhält von vornherein keine Möglichkeit, sich den Strafrabatt zu „verdienen“. Damit schießen die Entwürfe in der prinzipiell begrüßenswerten Absicht, den Anwendungsbereich der Kronzeugenregelungen möglichst eng zu halten, über das Ziel hinaus: Wenn man bereit ist, den (partiellen) Verzicht auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber dem Kronzeugen als Preis für die Aufklärung und Verhinderung bestimmter schwerer Straftaten zu akzeptieren, ist kein vernünftiger Grund erkennbar, warum dieses Privileg Tätern oder Teilnehmern einschlägiger Delikte vorbehalten bleiben soll. Die Ausklammerung des externen Kronzeugen ist unnötig und führt dazu, dass die Strafjustiz auf die Abschöpfung möglicherweise zur Aufklärung schwerer Straftaten relevanter Informationen verzichtet. Zu diesen kriminalpolitischen Erwägungen treten verfassungsrechtliche Bedenken: Ein sachlicher Grund für die Differenzierung von internen, also unmittelbar an der Tat beteiligten, und externen Kronzeugen ist nicht erkennbar. Es spricht Vieles dafür, dass die Vorenthaltung des Kronzeugenprivilegs gegenüber kooperationsbereiten und –fähigen Personen, die einer Straftat

außerhalb des Anwendungsbereichs der Kronzeugenregelungen beschuldigt werden, mit dem Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren ist.

Um einen offensichtlichen Redaktionsfehler handelt es sich bei Artikel 1 § 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs, wonach die Kronzeugenregelung auf Völkermordtaten nach § 6 VStGB keine Anwendung finden soll. Die Ausnahme ist ersichtlich aus dem alten Kronzeugengesetz a.F. übernommen worden, ohne dabei zu berücksichtigen, dass mit dem im Jahre 2002 in Kraft getretenen Völkerstrafgesetzbuch inzwischen neben dem Völkermord weitere Völkerrechtsverbrechen unter Strafe gestellt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Artikel 1 § 1 auf Tötung und Ausrottung als **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** und **Kriegsverbrechen** der Tötung anwendbar sein soll, nicht aber auf Völkermord. Konsequenterweise wäre daher nach „§ 6“ der Zusatz „und § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1“ einzufügen. Ferner wäre Artikel 3 des Entwurfs an die seit 1. Januar 2005 geltenden Bestimmungen des **Aufenthaltsgesetzes** anzupassen.

b) Anwendungsvoraussetzungen: die Leistung des Kronzeugen

Der Gesetzentwurf stellt unterschiedliche Anforderungen an die vom Kronzeugen zu erbringende Leistung je nach dem, ob er zur Aufklärung und Verhinderung einer terroristischen Straftat (Artikel 1) oder einer sonstigen Straftat (Artikel 2 bis 9) beiträgt. Während im ersten Fall an die (abstrakt-generelle) **Eignung** der offenbaren Tatsachen zur Verhinderung, Aufklärung einer terroristischen Straftat oder zur Ergreifung eines Täters angeknüpft wird, setzt die Gewährung eines Strafrabatts im zweiten Fall voraus, dass die Kooperation des Beschuldigten einen konkreten Aufdeckungs- oder Präventionserfolg bewirkt. Diese Beschreibung der honorierfähigen Leistung erweckt aus drei Gründen Bedenken.

Erstens ist ein Grund für diese Differenzierung und die damit verbundene **Privilegierung terroristischer Straftäter** jenseits der unterschiedlichen normativen „Wurzeln“ in § 31 BtMG einerseits und Artikel 1 des Kronzeugengesetzes a.F. andererseits nicht zu erkennen. In der Entwurfsbegründung findet sich kein Hinweis auf die Motive der Verfasser. Warum die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Strafe eines wegen einer Tat nach § 129a StGB Beschuldigten auf Grund seiner objektiv erfolg- und ergebnislosen Kooperation zu mildern, während dies bei einem wegen eines Bandendiebstahl Beschuldigten nur der Fall sein soll, wenn durch seine Aufklärungshilfe eine Straftat tatsächlich aufgedeckt werden konnte, erschließt sich nicht ohne weiteres. Nicht überzeugend ist jedenfalls der Verweis auf das erhöhte Präventionsinteresse bei terroristischen Straftaten, das im Zusammenhang mit Artikel 1 des Kronzeugengesetzes a.F. gelegentlich zur Rechtfertigung herangezogen wurde. Aus heutiger Sicht steht fest, dass sich die Erwartung des damaligen Gesetzgebers nicht erfüllt hat, durch eine mit entsprechend niedrigen Anwendungsvoraussetzungen versehene Kronzeugenregelung zum „Auseinanderbrechen“ terroristischer Gruppen beizutragen.

Zweitens ist das Erfordernis eines **Aufdeckungs- bzw. Präventionserfolges**, wie es die in Art. 2 bis 9 des Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschriften vorsehen („wesentlicher Beitrag, dass die Tat aufgedeckt werden konnte“) mit Blick auf den Gleichheitssatz Bedenken ausgesetzt. Voraussetzung der Gewährung des Strafrabatts ist, dass die Angaben des Kronzeugen zu einem bestimmten Fahndungs- oder Ermittlungsergebnis führen: Nur wenn die Tat tatsächlich „aufge-

deckt“ oder „verhindert“ wird, erhält das Gericht die Möglichkeit zur Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe. Zwar handhabt die Rechtsprechung zu § 31 BtMG diese Voraussetzungen äußerst großzügig. Gleichwohl hängt der Umstand, ob die Kooperation des Kronzeugen tatsächlich zur Aufklärung oder Verhinderung beitragen kann oder nicht, wesentlich nicht (nur) von der Qualität seiner Information und der Rechtzeitigkeit seiner Angaben, sondern bei den typischerweise komplexen Verfahren von zahlreichen weiteren, vom Kronzeugen selbst nicht zu beeinflussenden **zufälligen Faktoren** ab, etwa der Ermittlungsintensität und –sorgfalt der Strafverfolgungsbehörden und dem Aussageverhalten anderer Tatbeteiligter. Vor diesem Hintergrund erscheint nicht gerechtfertigt, die Höhe der Mindeststrafe davon abhängig zu machen, ob die Ermittlungshilfe tatsächlich einen Aufdeckungs- bzw. Verhinderungserfolg bewirkt oder nicht. Konsequenterweise sollten daher die in Art. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Anwendungsvoraussetzungen nicht exklusiv für terroristischen Straftäter gelten, sondern die bislang in den Art. 2 bis 9 enthaltenen Anwendungsvoraussetzungen ersetzen.

c) Rechtsfolgen: die Gegenleistung des Staates

Als Rechtsfolge der Aufklärungs- bzw. Verhinderungshilfe des Kronzeugen eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, dem Kronzeugen Straffreiheit zu gewähren oder seine Strafe zu mildern.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass sich die *de lege lata* bestehenden Möglichkeiten, dem Kronzeugen **Straffreiheit** zu gewähren, als praktisch bedeutungslos erwiesen haben.⁸ Offenbar fehlt es an einem Bedürfnis der Gerichte und Staatsanwaltschaften, derart weitreichende Zugeständnisse zu machen. Folgerichtig sollten die zahlreiche Bestimmungen des Gesetzentwurfs gestrichen werden, die es dem Gericht bzw. (über § 153b StPO) der Staatsanwaltschaft erlauben, von der Bestrafung des Kronzeugen bzw. von der Anklage des Kronzeugen abzusehen.

Als (typische) Rechtsfolge der Kooperation sieht der Gesetzentwurf die **fakultative Strafmilderung** vor: Gelangt das Gericht zur Überzeugung, dass der Kronzeuge tatsächlich wesentlich zur Aufklärung oder zur Verhinderung einer einschlägigen Straftat beigetragen bzw. dass – bei terroristischen Straftaten – die vom Kronzeugen offenbarten Tatsachen zur Verhinderung oder Aufklärung einer solchen Tat oder zur Ergreifung eines Beteiligten geeignet sind, kann es die Strafe nach seinem Ermessen mildern. Der Verweis auf § 49 Abs. 2 StGB führt dabei zu einer unter Umständen erheblichen **Erweiterung des Strafrahmens**. *De lege* bliebe die Verhängung der gesetzlichen Höchststrafe gegen den Kronzeugen möglich.

Mit dieser Öffnung des Regelstrafrahmens sind gewichtige Nachteile verbunden: Die allgemeine Gefahr uneinheitlicher Strafzumessung wird zusätzlich verschärft. Vor allem aber wird die Ungewissheit für den Kronzeugen, ob und in welchem Umfang er mit einem Strafrabatt rechnen kann, weiter vergrößert – und damit der **Anreiz zur Kooperation verringert**. Angesichts ernstzunehmender Berichte aus der Praxis, wonach die fehlende Verhandlungssicherheit für den Kronzeugen eine maßgebliche Ursache für die geringe Anwendungshäufigkeit einiger Kronzeugenregelungen ist,⁹ sollte Ziel einer gesetzlichen Regelung sein, den Spielraum bei der Bemessung des Strafrabatts zu *verkleinern*, statt ihn zu *vergrößern*.

d) Verfahrensrechtliche Flankierung

Besondere Schwierigkeiten bereitet die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des „Modells Kronzeuge“. Die Ursache liegt im Aufeinandertreffen **gegenläufiger Interessen** der Beteiligten: Das Interesse des Staates an der Aufklärung von Straftaten und der Überführung der Täter; das Interesse des Kronzeugen an möglichst milder Bestrafung; und schließlich das Interesse eines vom Kronzeugen belasteten Dritten, nicht falschen Vorwürfen ausgesetzt zu werden. Ziel einer gesetzlichen Regelung muss es sein, diese gegenläufigen Interessen in einer Weise auszubalancieren, die gleichzeitig die Effektivität und die Fairness der Regelung sicherstellt. Dies trifft auf die im Gesetzentwurf dazu vorgesehene Bestimmung nicht zu. Der Gesetzentwurf trägt vielmehr dem staatlichen Interesse einseitig zu Lasten des Kronzeugen dadurch Rechnung, dass diesem der Strafabatt nachträglich wieder entzogen werden kann, wenn er in einem gegen einen Dritten geführten Strafverfahren nicht wie erwartet kooperiert. Dagegen klammert der Entwurf das Problem mangelnder **Verhandlungssicherheit** für den Kronzeugen vollständig aus. Eine solche einseitige Risikoverteilung übersieht, dass die Attraktivität (für den Beschuldigten) und damit letztlich die Funktionsfähigkeit einer Kronzeugenregelung entscheidend davon abhängen, ob der potenzielle Kronzeuge hinreichend sicher sein kann, dass er den in Aussicht gestellten Strafabatt auch (dauerhaft) erhält.

Mit der in Artikel 10 vorgesehenen Bestimmung betritt der Gesetzentwurf **Neuland**. Danach soll eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Kronzeugen zulässig sein, wenn dieser in einem Strafverfahren, das in Bezug auf den aufgedeckten Tatbeitrag oder die aufgedeckte oder verhinderte Tat geführt wird, bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung (also nicht bei seiner Vernehmung als Mitbeschuldigter) ohne gesetzlichen Grund nicht oder falsch aussagt oder von seinen früheren Angaben abweicht („sich zu wesentlichen Fragen anders äußert“); im Wiederaufnahmeverfahren wird dann die ohne Anwendung der spezifischen Kronzeugenregelung verwirkte Strafe festgesetzt.

Abgesehen von dem begrüßenswerten Nebeneffekt, dass das Gericht den gewährten Strafabatt konkret **im Urteil** ausweisen und damit **transparent** machen muss, ist die Regelung aus verschiedenen Gründen höchst bedenklich und mit dem Anspruch des Kronzeugen und des von diesem belasteten Dritten auf ein faires Verfahren wohl nicht zu vereinbaren.

Erstens besteht die vom Kronzeugen zu erbringende Leistung (nur) in der „Offenbarung seines Wissens“. Dazu genügt die Mitteilung ganz oder teilweise unbekannter Fakten;¹⁰ Voraussetzung ist weder eine bestimmte, beispielsweise gerichtsverwertbare Form noch ein Auftreten des Kronzeugen als Belastungszeuge vor Gericht.¹¹ Dem Kronzeugen bleibt es – so die Rechtsprechung zu § 31 BtMG – sogar unbenommen, seine gegenüber den Ermittlungsbehörden einmal gemachten Angaben nachträglich zu widerrufen;¹² entscheidend ist allein, dass der erforderliche Aufklärungserfolg bzw. die erforderliche Aufklärungseignung nach Überzeugung des Gerichts festgestellt werden kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Wiederaufnahmemöglichkeit stellt demnach ein Damoklesschwert in den Händen der Strafjustiz dar, für das es an einer Grundlage in der „materiellrechtlichen **Leistungsbeschreibung**“ fehlt und mit dem der Kronzeuge beliebig lange zur Zusammenarbeit gezwungen werden kann.

Zweitens hat die Neuregelung zur Folge, dass mittelbar und bezogen auf den Inhalt der Aufklärungs- und Präventionshilfe über § 164 StGB hinaus eine **Wahrheitspflicht** für den Kronzeu-

gen eingeführt wird. Durch (*de lege lata* durchaus erlaubte) wahrheitswidrige Angaben in seinem eigenen Verfahren setzt der Kronzeuge sich der Gefahr strafrechtlicher Sanktionierung aus: Entweder bleibt der Kronzeuge in einem Folgeverfahren bei seinen wahrheitswidrigen Angaben (und macht sich damit wegen eines Aussagedelikts strafbar) oder er sagt nunmehr wahrheitsgemäß aus (und weicht dadurch wesentlich von seinen früheren Angaben ab). Schließlich ist der Versuch, einen (Kron-) Zeugen durch das drohende Wiederaufnahmeverfahren auf eine bestimmte, in einem früheren Strafverfahren dargestellte Version der Ereignisse festzulegen, mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens auch deshalb nicht zu vereinbaren, weil Maßstab der Angaben dieses Zeugen nicht die Wahrheit (§ 57 S. 1 StPO), sondern die Übereinstimmung mit einer früheren Aussage ist; aus diesem Grund haben US-amerikanische Gerichte Versuche, den Kronzeugen im Rahmen einer Prozessabsprache zu verpflichten, dass seine Aussage in späteren Verfahren nicht erheblich von seinen Angaben gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft abweichen dürfte, für unzulässig erklärt.¹³

Drittens ist die in Artikel 10 des Gesetzentwurfs vorgesehene **schematische Verwirkung** einer Strafe in Höhe des vermeintlich „verdienten“ Strafabatts nicht geeignet, den unterschiedlichen Konstellationen der „Kooperationsmüdigkeit“ des Kronzeugen nach Abschluss seines eigenen Verfahrens gerecht zu werden. Deutlich wird dies etwa in dem keineswegs ungewöhnlichen Fall, in dem ein Kronzeuge in fünf Strafverfahren gegen Mittäter seine im eigenen Verfahren gemachten Angaben wiederholt, in einem sechsten Verfahren aber als Zeuge nicht erscheint. Den Kronzeugen hier genauso zu „bestrafen“, wie wenn er die Kooperation unmittelbar nach Rechtskraft seine eigenen Urteil eingestellt hätte, erscheint äußerst fragwürdig.

Von der Flankierung der materiellrechtlichen Instrumentariums durch eine verschiedentlich geforderte **Beweisregel**, nach der die Angaben des Kronzeugen durch weitere „unabhängige Beweise“ gestützt werden müssen, sieht der Gesetzentwurf dagegen m. E. zu Recht ab¹⁴. Allein das regelmäßig bestehende Eigeninteresse des Kronzeugen und seine Möglichkeiten zur Manipulation - beides Phänomene, die zumindest ihrem Grunde nach auch bei anderen Zeugen bekannt sind - rechtfertigen nicht die pauschale Beschränkung der richterliche Beweiswürdigungsfreiheit. Zudem fiele die Produktion bestätigender, „unabhängiger“ Beweiszeichen dem selbst tatverstrickten Kronzeugen nicht allzu schwer.¹⁵ Ob also durch einen formalen Bestätigungszwang viel gewonnen wäre, ist schon deshalb zweifelhaft. Gerade die Beurteilung solcher problematischer und vor allem einzelfallabhängiger Konstellationen hat das Gesetz dem Gericht übertragen. Die Strafprozessordnung vertraut darauf, dass das Gericht am besten geeignet ist, sich ein eigenes Bild zu machen und die Glaubhaftigkeit der einzelnen Aussage sorgfältig zu überprüfen. Auch wenn dieser Vertrauensvorschuss in der Praxis nicht immer eingelöst wird, ist die Bindung der Beweiswürdigung an eine zwingende Beweisregel m.E. nicht zu rechtfertigen.

3. Alternativen: Kronzeugenregelung als allgemeine Strafzumessungsregel

Statt der in den Gesetzentwürfen vorgesehenen sog. bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen sollte unter gleichzeitiger Streichung der bestehenden materiellen Kronzeugenregelungen in §§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5, 261 Abs. 10 StGB und § 31 BtMG eine **allgemeine Kronzeugenregelung** in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs eingefügt werden. Auf diese Weise ließe sich die heutige Praxis in rechtsstaatlich verträglicher Weise kanalisieren. Die in der Ent-

wurfsbegründung erhobenen Einwände geringerer Übersichtlichkeit und Praktikabilität einer solchen Generalnorm greifen jedenfalls dann nicht, wenn man ihren Anwendungsbereich nach abstrakten Merkmalen bestimmt. Die Schaffung einer allgemeinen Strafzumessungsregel im Strafgesetzbuch wird auch von den Praktikern aus den Reihen der Polizei und Strafjustiz dem Modell des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgezogen¹⁶.

Einen Vorschlag für die Formulierung einer solchen **Generalnorm**, die als § **46b** in das Strafgesetzbuch eingefügt werden könnte, habe ich an anderer Stelle entwickelt und begründet.¹⁷ Ihre **Konturen** lassen sich holzschnittartig wie folgt beschreiben: Der Anwendungsbereich sollte nicht an einzelne Deliktsbereiche anknüpfen, sondern anhand von abstrakten Merkmalen umschrieben werden. Auf diese Weise ließe sich der enge Bereich, in dem allein ein Verzicht auf schuldangemessene Bestrafung zu rechtfertigen ist, vernünftig umgrenzen. Zur Begrenzung auf strukturell aufklärungsdefizitäre Straftaten könnte an die organisierte, etwa bandenmäßige Tatbegehung angeknüpft werden; der erforderliche Kriminalitätsdruck ließe sich durch die Beschränkung auf die Aufklärung von **Verbrechen** sicherstellen. Die Belohnung der Aufklärungshilfe sollte schließlich nur in Betracht kommen, wenn zwischen Aufklärungstat und Kronzeugentat ein **Unrechtsgefälle** festgestellt werden kann. Mit Blick auf die Leistung des Kronzeugen sollte es wie in Artikel 1 des Gesetzentwurfs für terroristische Straftaten vorgesehen, genügen, wenn die Kenntnis der Angaben **geeignet** ist, die Aufklärung der Straftat zu fördern; auf diese Weise wäre sichergestellt, dass sich Pannen bei der Ermittlungsarbeit nicht zu Lasten des Kronzeugen auswirken. Anknüpfungspunkt der fakultativen Strafmilderung sollte nicht § 49 Abs. 2, sondern eine **Strafrahmenverschiebung** nach § 49 Abs. 1 StGB sein. Die Möglichkeit völliger Straffreiheit, für die offenbar ein Bedürfnis in der Praxis nicht besteht, sollte konsequenterweise nicht vorgesehen werden.

Anmerkungen:

- ¹ Neben der Gewährung von Strafmilderung und Straffreiheit bestehen *de lege lata* weitere strafrechtliche (z.B. Ausservollzugsetzung des Haftbefehls, Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung, Erleichterungen im Strafvollzug) oder außerstrafrechtliche (vor allem ausländerrechtliche und disziplinarrechtliche) Anreizmodelle.
- ² Ausführlich *Jeßberger*, Kooperation und Strafzumessung, 1999, S. 83 ff.
- ³ Vgl. eingehend zu den Möglichkeiten des geltenden Rechts *Jeßberger*, a.a.O., S. 33 ff.
- ⁴ Vgl. *Joachimski*, § 31 BtMG, RN 3.
- ⁵ Vgl. etwa *Satzger*, in: Bockemühl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 2000, S. 1116.
- ⁶ Vgl. *Mühlhoff/Mehrens*, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis, 1999, S. 29. Zutreffend geht auch der Gesetzentwurf von einem „rechtsstaatlich bedenklichen Graufeld“ aus.
- ⁷ Näher *Jeßberger*, a.a.O., S. 164 ff.
- ⁸ Auch die Entwurfsbegründung geht davon aus, dass das Absehen von Strafe oder die Verfahrenseinstellung nach § 153b StPO nur „in extremen Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen sein“ wird.
- ⁹ Vgl. *Mühlhoff/Mehrens*, a.a.O., S. 30.
- ¹⁰ Vgl. nur *Körner*, § 31 BtMG Rn 8.
- ¹¹ Vgl. nur *Körner*, § 31 BtMG Rn 12; Erbs/Kohlhaas-Pelchen, § 31BtMG Rn 3.
- ¹² BGH StV 1992, 421.
- ¹³ Weitere Nachweise bei *Jeßberger*, a.a.O., S. 258 f.
- ¹⁴ Eingehend dazu *Jeßberger*, a.a.O., S. 127 ff.
- ¹⁵ Das wird auch aus den amerikanischen Einzelstaaten berichtet, in denen eine entsprechende Beweisregel gilt, vgl. *Jeßberger*, a.a.O., 246 ff.
- ¹⁶ Vgl. *Mühlhoff/Mehrens*, a.a.O., S. 48, 102. Siehe auch die Stellungnahmen der Sachverständigen *O. Breidling*, *E. von Bubnoff* und *Ch. Schmidt-Sommerfeld* im Rahmen der öffentlichen Anhörung u.a. des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (Drucksache 14/5938) am 7. November 2001.
- ¹⁷ Siehe *Jeßberger*, a.a.O., S. 330.